

Teil B: Förderprogramme des Kreises Ahrweiler

Ladestationen für Elektroautos (Wallbox) an Wohngebäuden

Maßgeblich der Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz (Teil A) wird vorliegendes Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos (Wallbox) an Wohngebäuden“ aufgestellt.

1. Förderziel

Mit dem Ladestation-Förderprogramm werden der Erwerb und die Errichtung von fabrikneuen, nicht-öffentlichen Ladestationen für Elektroautos im Landkreis Ahrweiler gefördert. Ziel des Förderprogrammes ist es, den Ausbau nicht-öffentlicher Ladesäulen im Landkreis Ahrweiler voranzutreiben und somit beim Umstieg auf Elektroautos zu unterstützen.

2. Antragsberechtigte

Von den in „Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz“ unter Punkt 2.a potentielle Antragsteller sind nur folgende Gruppen antragsberechtigt:

2. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die sich im Kreis Ahrweiler befinden

3. Förderung

- a. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer nicht-öffentlich zugänglichen und fabrikneuen Ladestation für Elektroautos. Die Förderung wird pro Ladestation in Euro gewährt.
- b. Der Kreis Ahrweiler übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von 500 € pro Ladestation.
- c. Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die an Stellplätzen eines bestehenden Wohngebäudes errichtet werden und ausschließlich nicht-kommerziell zum Aufladen von eigenen beziehungsweise selbstgenutzten Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt werden.
- d. Gefördert werden Ladestationen ab einer Ladeleistung von 11 kW.

- e. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.
- f. Je Wohneinheit ist nur eine Ladestation förderfähig. Der Standort muss sich innerhalb des Landkreises Ahrweiler befinden. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4. Maßnahmenbeginn

- a. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- b. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Kreisverwaltung Ahrweiler ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.

5. Sonstige Zuwendungsbedingungen

Voraussetzung für eine Förderung von Ladestationen ist außerdem die fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

6. Antragsverfahren

- a. Anträge auf Gewährung der Förderung sind schriftlich oder per Email unter Verwendung der online erhältlichen Formulare (www.solarkataster-ahrweiler.de) innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres bis einschließlich 31. Oktober bei der Kreisverwaltung Ahrweiler (Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler oder unter solarkataster@kreis-ahrweiler.de) einzureichen.
- b. Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Kreisverwaltung Ahrweiler und endet 6 Monate nach der Bewilligung, spätestens aber am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email an solarkataster@kreis-ahrweiler.de zu bestätigen.
- c. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Ladestationen ist ausgeschlossen.
- d. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung Ahrweiler bearbeitet.
Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.
- e. Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

7. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert bei der Kreisverwaltung Ahrweiler innerhalb der Geltungsdauer (6.b) unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Rechnung der Ladestation (mit Ausweisung der Umsatzsteuer)
- b. Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten Installation und Inbetriebnahme der Ladestation
- c. Nachweis über Meldung der Ladestation beim Netzbetreiber
- d. Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien
- e. Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderte Ladestation beträgt fünf Jahre

- Wird die geförderte Ladestation weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Kreisverwaltung Ahrweiler.

10. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig.

11. Inkrafttreten

Das Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos (Wallbox) an Wohngebäuden“ tritt mit Wirkung vom XX.XX.2023 in Kraft.